

**72. Zur Frage der Sorgfaltspflicht des Arztes beim Niederschreiben
eines Rezeptes.**

BOB. § 844 Abf. 2, § 823 Abf. 1, § 276 Abf. 1.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 27. September 1929 i. C. W. u. Gen. (Kl.)
w. B. (Wekl.). III 543/28.

I. Landgericht Bautzen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Kläger sind die Witwe und die Kinder des am 7. Dezember 1926 verstorbenen Steinarbeiters W. Der Tod des letzteren ist infolge der Einspritzung eines Medikaments eingetreten, die der verklagte Arzt vorgenommen hat, um die zur operativen Entfernung einer Halsgeschwulst notwendige örtliche Betäubung herbeizuführen. Das Medikament war vom Beklagten am Tage vorher verschrieben und der Verstorbene war von ihm beauftragt worden, es in einer Apotheke anfertigen zu lassen und zur Operation mitzubringen. W. hatte das Rezept in der Sternapotheke zu R. abgegeben; dort war das Betäubungsmittel von dem Provisor G. hergestellt worden. Die tödliche Wirkung des Mittels beruhte auf seinem zu hohen Gehalt an Suprarenin. Die Kläger behaupten, daß der Beklagte durch ungenügende und undeutliche Angaben im Rezept diesen Gehalt verschuldet und daß er hierdurch, sowie durch sein sonstiges Verhalten, namentlich durch die unterlassene Prüfung des Mittels vor der Anwendung, den Tod ihres Ernährers verursacht habe. Sie begehren deshalb Schadensersatz. Das Landgericht erklärte die Ansprüche der Kläger dem Grunde nach für gerechtfertigt, das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Die Revision der Kläger führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts liegt folgender Sachverhalt vor:

Der Beklagte wollte sich als örtliches Betäubungsmittel für die beabsichtigte Operation eine Lösung von 0,1 g Novocain unter Zusatz von 2—4 Tropfen Suprareninlösung 1:1000 in 20 ccm Wasser verschaffen. Diese Zusammensetzung des Medikaments, die zur sachgemäßen Betäubung geeignet gewesen wäre, hätte in vollständiger Weise auf dem Rezept dahin zum Ausdruck gebracht werden müssen:

„Novocain 0,1

Sol. Suprarenin 1 : 1000 guttae 4

Aqua dest. ad 20,0.

Sol. sterilisata.

D. S. Für Infiltrationsanästhesie.“

Der Beklagte wählte jedoch auf dem Rezept, daß er ausschrieb und das ausführen zu lassen er seinen Patienten beauftragte, die abgekürzte Bezeichnung

$\frac{1}{2}\%$ Novocain —
Suprareninlösung

20,0.

Der Provisor G. stellte auf Grund des Rezeptes die Lösung so her, daß er 0,1 g Novocain in 20 g Suprareninlösung 1:1000 ohne Zusatz von Wasser auflöste. Ohne diese Verdünnung war das Medikament unbedingt tödlich.

Der erste Richter hat angenommen, daß der Beklagte durch die Wahl der abgekürzten Form des Rezeptes die verhängnisvoll gewordene Zusammensetzung des Betäubungsmittels veranlaßt und sich dadurch eines fahrlässigen Verhaltens schuldig gemacht habe. Ein solches Verfahren möge zwar zulässig sein, wenn der Arzt — z. B. durch die Weisung des Patienten an eine bestimmte Apotheke — sich versichert halten dürfe, daß sein Rezept richtig verstanden und ausgeführt werde, oder wenn es sich um eine Abkürzung handle, deren Kenntnis auch von dem jüngsten, unerfahrensten und unbegabtesten Apotheker verlangt werden könne. Ein solcher Fall liege jedoch hier nicht vor. Der Beklagte hätte das Rezept in vollständiger, jedes Mißverständnis ausschließender Weise niederschreiben und so fassen müssen, daß auch ein mäßig begabter, den an ihn zu stellenden Anforderungen gerade noch genügender Apotheker es richtig habe deuten können. Diese Pflicht liege dem Arzt insbesondere bei Mitteln ob, bei denen, wie bei Suprarenin, die Gefahr der Herstellung einer tödlichen Mischung nicht ausgeschlossen sei.

Das Berufungsgericht führt dagegen aus: Das Landgericht lasse unbeachtet, daß in dem Rezept zwischen den Worten Novocain und Suprareninlösung ein Bindestrich stehe, daß die Zahl 20 nicht neben das Wort Suprareninlösung, sondern in einem gewissen Abstand darunter geschrieben sei. Daraus gehe deutlich hervor, daß der Beklagte eine aus Novocain und Suprarenin bestehende Lösung hätte haben wollen und daß die Zahl 20 nicht die zu verwendende Menge Suprarenin, sondern die Menge Wasser habe bezeichnen sollen, in der die beiden Mittel aufzulösen seien. Aus der Tatsache, daß die Menge des zuzusetzenden Suprarenins im Rezept nicht genannt

und daß als Verwendungszweck für das Medikament ausdrücklich „Infiltrationsanästhesie“ angegeben sei, habe auch deutlich entnommen werden können, daß der Beklagte die für jenen Zweck übliche und geeignete $\frac{1}{2}\%$ ige Novocain-Suprareninlösung gewünscht habe. Daraus folgert der Berufsrichters, daß lediglich der Apotheker G., der das Rezept nicht aufmerksam gelesen und deshalb die auch vom Laien zu ersehende Bedeutung der Zahl 20 nicht erkannt habe, das schadenbringende Ereignis verursacht habe, daß dagegen die Fassung des Rezeptes nicht als Ursache im Rechtsinn in Frage komme und daß diese Fassung dem Beklagten auch nicht zum Verschulden gereiche.

Diese Ausführungen greift die Revision mit Recht an. Zwar ist ihr darin nicht beizupflichten, daß der Apotheker als Gehilfe des Arztes für die diesem seinem Patienten gegenüber obliegenden Vertragspflichten in Betracht komme und daß daher den Beklagten schon gemäß § 278 BGB. die Verantwortung für den Schaden treffe. Die Kläger machen den Schaden geltend, der ihnen dadurch erwachsen ist, daß ihnen infolge des angeblich vom Beklagten verschuldeten Todes ihres Ehemanns und Vaters das gegen diesen zustehende Recht auf den Unterhalt entzogen wurde. Dieser Anspruch ist aber nicht ein solcher, der aus dem vertragswidrigen Verhalten des Beklagten gegenüber seinem Patienten entstanden und auf die Kläger als dessen Erben übergegangen ist. Vielmehr kann er nur aus § 823 Abs. 1 in Verb. mit § 844 BGB. abgeleitet werden (RW. 1907 S. 710 Nr. 18, 1908 S. 9 Nr. 9).

Dagegen bemängelt die Revision mit gutem Grund die Schlüssigkeit der Darlegungen des Vorderrichters. Zunächst ist nicht ersichtlich, wie der ursächliche Zusammenhang zwischen der abgekürzten Form des Rezeptes und dem schadenbringenden Erfolg durch die vom Berufsgericht hervorgehobenen Umstände ausgeschlossen worden sein soll. G. ist dadurch, daß der Beklagte die Tropfenzahl der beizufügenden Suprareninlösung nicht angegeben, auch nicht kenntlich gemacht hatte, daß sich die Zahl 20 auf die Menge des der Lösung beizufügenden Wassers beziehen sollte, zur Anfertigung des Medikaments in unverdünnter Gestalt verleitet worden. Dieser Sachverlauf widerspricht nicht der allgemeinen Erfahrung. Daß ein minder erfahrener und sachkundiger Apotheker das Rezept falsch deuten und beim Fehlen einer Anordnung über den Zusatz von Wasser die

Zahl 20 mit dem Worte Suprareninlösung in Verbindung bringen würde, lag nicht außerhalb des Bereichs der Wahrscheinlichkeit; hieran wurde auch durch die Beifügung der Worte „zur Infiltrationsanästhesie“ nichts geändert. Denn durch sie wurde der Apotheker nicht zwingend darauf hingewiesen, daß der Arzt die Lösung des Novocains in 20 g Suprareninlösung nicht im Auge gehabt haben könne. Die Möglichkeit, daß der Apotheker damit rechnen würde, der Arzt werde das Medikament zu mehrfachem Gebrauch verwenden und deshalb die im Einzelfall gebotene Verdünnung selbst vornehmen, war nicht ausgeschlossen. Die vom Beklagten im Rezept gewählte Abkürzung barg somit nach dem regelmäßigen Gang der Ereignisse die Gefahr in sich, daß der Apotheker durch sie zur Herstellung des Medikaments in einer Stärke bestimmt wurde, die bei Verwendung in einem einzigen Falle eine tödliche Wirkung auslöste. Es ist daher nicht zweifelhaft, daß der abgekürzten Bezeichnung für die Zusammensetzung des Betäubungsmittels eine ursächliche Bedeutung für den Schaden der Kläger im Rechtsinne beizumessen, der ursächliche Zusammenhang also ein „adäquater“ ist. Eine Unterbrechung dieses Zusammenhangs ergibt sich nicht daraus, daß die Art und Weise der Zubereitung des Mittels durch den Apotheker als eine mitwirkende Ursache des Schadens anzusehen ist.

Bei Prüfung der Frage des Verschuldens des Beklagten geht zwar das Berufungsgericht von richtiger Auffassung aus, wenn es darauf abstellt, ob für den Beklagten die tödliche Wirkung der Anwendung des Medikaments bei Anwendung der verkehrserforderlichen Sorgfalt voraussehbar war. Allein die Verneinung dieser Frage entbehrt ausreichender Begründung. Es ist nicht ersichtlich, wie das Vorhandensein des Bindestrichs zwischen den Worten Novocain und Suprareninlösung auf dem Rezept als eine Vorkehrung zu betrachten sein soll, die den Beklagten zu der Annahme berechtigt habe, daß die abgekürzte Form seiner Verordnung nicht einer falschen Auslegung des Rezeptes durch den Apotheker Vor-schub leisten werde. Das Berufungsgericht sieht in der Anwendung des Bindestrichs selbst nur den Ausdruck des Willens, daß der Beklagte eine aus Novocain und Suprarenin bestehende Lösung haben wollte. Hierum handelt es sich aber nicht, sondern es steht nur in Frage, ob der Beklagte bei der nötigen Vorsicht annehmen durfte, er habe in einer Zweifel ausschließenden Weise kundgegeben, daß das

Medikament nur 2—4 Tropfen Suprareninlösung 1:1000 mit einem Zusatz von 20 ccm Wasser enthalten solle. Nicht stichhaltig ist auch die weitere Erwägung, der Beklagte habe bei dem Abstand, in dem sich die Zahl 20 unter dem Worte Suprareninlösung befinde, für unmöglich erachten dürfen, daß der Apotheker die Zahl auf jene Lösung beziehen werde. Da es an einer Angabe fehlte, daß die Zahl die Menge des beizufügenden Wassers bezeichnen sollte, so konnte der Beklagte gerade nicht der Meinung sein, daß der Abstand der Zahl den Apotheker hindern werde, diese mit dem Worte Suprareninlösung in Verbindung zu bringen. Auch von den Worten „Zur Infiltrationsanästhesie“ hätte der Beklagte eine solche Wirkung auf den Apotheker nur erwarten können, wenn dieser damit in unmißverständlicher Weise darauf hingewiesen worden wäre, daß der Arzt das Medikament ohne weitere von ihm vorzunehmende Verbünnung und nur zur Betäubung eines einzigen Patienten benutzen wolle. Endlich reicht für die Verneinung der Fahrlässigkeit auch die Erwägung nicht aus, in dem Rezept sei der Wille des Beklagten zur Genüge zum Ausdruck gelangt, daß er die für die Infiltrationsanästhesie übliche $\frac{1}{2}$ %ige Novocain-Suprareninlösung haben wolle, wie sie unter der gleichen Bezeichnung von den Farbwerken in Höchst fertig in den Handel gebracht werde. Nur wenn der Beklagte es als gewiß hätte ansehen dürfen, daß die von ihm angewendete abgekürzte Form den Apothekern als die Bezeichnung der von ihm gewünschten ungefährlichen Zusammensetzung allgemein bekannt und geläufig sei, wenn er also auch bei einem minderbegabten und minder sachkundigen Apotheker richtiges Verständnis hätte voraussetzen können, hätte er sich bei der Gefährlichkeit eines zu hohen Gehalts an Suprareninlösung der Abkürzung ohne Verletzung der von ihm zu beobachtenden Vorsicht bedienen dürfen. Daß er zu einer solchen Annahme berechtigt gewesen sei, stellt aber das Berufungsgericht nicht fest. Mit Recht führt das Landgericht aus, daß es hierauf um so mehr ankomme, als der Beklagte seinem Patienten die Besorgung des Medikaments und die Auswahl der Apotheke überließ und ihn nicht an eine bestimmte Stelle wies, von der er mit ausreichender Sicherheit der Ausführung des Rezepts in dem von ihm gewollten Sinne erwarten konnte.